



Förderprogramme im Bereich Energie und Umwelt

Innovation und Umwelt



Industrie- und Handelskammer
Halle-Dessau

www.halle.ihk.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUSCHUSSPROGRAMME	3
1.1 Beratungshilfeprogramm für Unternehmen (IB Sachsen-Anhalt).....	3
1.2 Förderung unternehmerischen Know-hows von KMU (BAFA).....	4
1.3 Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand (BAFA).....	5
1.4 Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (BAFA).....	6
1.5 Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude (BAFA).....	7
1.6 Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss (BAFA).....	8
1.7 Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Wettbewerb (VDI/VDE).....	9
1.8 Kälte- und Klimaanlage (BAFA).....	10
1.9 Mini-KWK-Anlagen (BAFA).....	11
1.10 Erneuerbare Energien im Wärmemarkt – Marktanreizprogramm (BAFA).....	12
1.11 Bundesförderung für effiziente Gebäude – Heizungsoptimierung (BAFA).....	13
1.12 Energieeffizient Sanieren – Zuschuss (KfW).....	14
1.13 Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (KfW).....	15
1.14 Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (KfW).....	16
1.15 Bundesförderung für das Pilotprogramm Einsparzähler (BAFA).....	17
1.16 Elektromobilität – Umweltbonus für Elektrofahrzeuge (BAFA).....	18
1.17 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt (NASA).....	19
1.18 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (BAV).....	20
1.19 Kleinserien Klimaschutzprodukte (BAFA).....	21
1.20 BMU-Umweltinnovationsprogramm (KfW).....	22
2. KREDIT- UND DARLEHENSPROGRAMME	23
2.1 Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (KfW).....	23
2.2 KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (KfW).....	24
2.3 KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW).....	25
2.4 Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Kredit (KfW).....	26
2.5 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (KfW).....	27
2.6 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Premium (KfW).....	28
2.7 KfW-Umweltprogramm (KfW).....	29
2.8 Sachsen-Anhalt MUT – Bau- und Modernisierungsdarlehen (IB Sachsen-Anhalt).....	30
2.9 Sachsen-Anhalt MODERN (IB Sachsen-Anhalt).....	31

2.10	Energieeffizient Sanieren - Kredit (KfW).....	32
2.11	Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (KfW).....	33
2.12	Energieeffizient Bauen (KfW).....	34
2.13	IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW).....	35
2.14	IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW)	36
2.15	IKU – Energetische Stadtsanierung - Quartiersversorgung (KfW)	37
2.16	Energie vom Land (LRB)	38
2.17	Umwelt- und Verbraucherschutz (LRB).....	39
3.	PROJEKTRÄGER/BEWILLIGUNGSSTELLEN IM ÜBERBLICK.....	40
3.1	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	40
3.2	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV).....	40
3.3	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB Sachsen-Anhalt).....	40
3.4	KfW Bankengruppe (KfW)	40
3.5	Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB)	40
3.6	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA).....	40
3.7	VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE).....	41
4.	EU-BEIHILFERECHT UND KMU-DEFINITION DER EU	41
4.1	Beihilfen	41
4.2	De-minimis-Verordnung	41
4.3	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).....	41
4.4	KMU-Definition der EU	42
5.	ABKÜRZUNGEN	42

1. Zuschussprogramme

1.1 Beratungshilfeprogramm für Unternehmen (IB Sachsen-Anhalt)

Fördergegenstand

- spezifische Beratungen zu betriebswirtschaftlichen, finanziellen, personellen, technischen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung
- Unterstützung bei der
 - Erstellung und Umsetzung von Unternehmensstrategien zur Existenzsicherung
 - Behebung unternehmerischer Innovations- und Rationalisierungsdefizite
 - effizienten Organisation innerbetrieblicher Abläufe
- förderfähig sind unter anderem folgende Beratungsinhalte:
 - Energie- und Umwelteffizienz
 - Stärkung des Innovationspotenzials
 - Digitalisierung/digitale Transformation
 - Organisationsoptimierung
 - Personalmanagement
 - Optimierung von Geschäftsprozessen
 - Unternehmensübergabe
 - Anpassung an neue Markterfordernisse und deren Finanzierung
 - Erschließung neuer Märkte (In-/Ausland)

Antragsberechtigung

kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe gemäß KMU-Definition der EU

Fördervoraussetzungen

- Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt

- Nachweis für Unternehmen, die jünger als 2 Jahre sind, dass die Bundesförderung bereits ausgeschöpft wurde
- Beratungen müssen durch externe Berater durchgeführt werden, die den Nachweis der fachlichen Eignung für das jeweilige Beratungsgebiet erbracht haben

Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des zuwendungsfähigen Netto-Beraterhonorars
- Höchstzuschuss: 6.000 Euro (insgesamt kann das vertraglich zu vereinbarenden Netto-Beraterhonorar höher liegen, wird jedoch für die Förderung auf 12.000 Euro begrenzt)
- förderfähiges Honorar pro Tagewerk (8 Stunden Beratungstätigkeit): max. 1.600 Euro

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der AGVO
- Förderung ist mehrfach möglich, sofern sich die Beratungen inhaltlich unterscheiden
- Richtlinie ist bis 30.06.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.ib-sachsen-anhalt.de | Unternehmen | Beratungshilfeprogramm

1.2 Förderung unternehmerischen Know-hows von KMU (BAFA)

Fördergegenstand

- allgemeine Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung
- spezielle Beratungen für Unternehmen, z. B. zur Nachhaltigkeit, zum Umweltschutz sowie zur Fachkräftegewinnung/-sicherung und Beratungen für Unternehmen, die von Frauen, Migranten/-innen bzw. Personen mit anerkannten Behinderungen geführt werden
- Beratungen zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in Schwierigkeiten unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmenssicherungsberatung) sowie einer Folgeberatung zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung

Antragsberechtigung

kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe gemäß KMU-Definition der EU:

- junge Unternehmen, die nicht länger als 2 Jahre am Markt sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem 3. Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten)

Fördervoraussetzungen

- Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland
- Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor Antragstellung ein kostenloses Gespräch mit einem regionalen Ansprechpartner (z. B. IHK Halle-Dessau) führen (zwischen Gespräch und Antragstellung dürfen nicht mehr als 3 Monate liegen)

- Unternehmen in Schwierigkeiten müssen die Voraussetzungen im Sinne von Nummer 20 a) oder 20 b) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen
- Beratung muss von selbstständigen Beratern oder Beratungsunternehmen durchgeführt werden, deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet ist

Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent (in den neuen Bundesländern) der förderfähigen Netto-Beratungskosten für Jung-/Bestandsunternehmen sowie in Höhe von 90 Prozent für Unternehmen in Schwierigkeiten
- max. förderfähige Beratungskosten (Bemessungsgrundlage): bei Jungunternehmen 4.000 Euro, bei allen anderen Unternehmen 3.000 Euro
- Eigenanteil und Umsatzsteuer sind vom Unternehmen zu tragen

Antragstellung

- Antragserstellung erfolgt ausschließlich online über die Antragsplattform des BAFA
- Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei einer zugelassenen Leitstelle zur Prüfung einzureichen

Sonstiges

- bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Bewilligungsstelle**)

www.bafa.de | Wirtschafts- und Mittelstandsförderung | Unternehmensberatung

zugelassene Leitstellen (**Antrag annehmende Stellen**)

www.bafa.de | Wirtschafts- und Mittelstandsförderung | Unternehmensberatung | Kontakt

1.3 Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand (BAFA)

Fördergegenstand

- Energieberatung auf Grundlage technischer Daten und einer Betriebsbesichtigung zur Ermittlung des bestehenden Energieverbrauchsprofils
 - eines Gebäudes oder einer entsprechenden Gebäudegruppe,
 - eines Betriebsablaufs oder
 - einer industriellen oder gewerblichen Anlage
- anschließende Energieanalyse zur Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenplans
- optionale Beratungsinhalte:
 - Untersuchung der Möglichkeiten zur Nutzung von Abwärme
 - Beratung zur Einführung und Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems
 - Überprüfung, inwiefern sich vorgeschlagene Maßnahmen durch ein geeignetes Contracting-Modell umsetzen lassen (Contracting-Check)

Antragsberechtigung

kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe gemäß KMU-Definition der EU

Fördervoraussetzungen

- Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland
- Energieberatung muss repräsentativ für das gesamte Unternehmen sein
- Energieberatung muss durch einen vom BAFA zugelassenen Energieberater erfolgen
- Energieberatung muss den Anforderungen an ein hochwertiges Energieaudit im Sinne von § 8a des EDL-G, insbesondere den Anforderungen der DIN EN 16247-1, entsprechen
- Ergebnisse der Energieberatung sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren

Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Beratungskosten
- Höchstzuschuss: 1.200 Euro für Unternehmen mit max. 10.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr; 6.000 Euro für Unternehmen mit über 10.000 Euro (netto) Energiekosten/Jahr
- Eigenanteil und Umsatzsteuer sind vom Unternehmen zu tragen

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

Sonstiges

- je Antragsteller ist eine Energieberatung innerhalb von 24 Monaten förderfähig
- bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand

1.4 Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (BAFA)

Fördergegenstand

Energieberatung in Wohngebäuden mit dem Ziel, dem Beratungsempfänger in Form eines energetischen Sanierungskonzeptes aufzuzeigen,

- wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann (Sanierungsfahrplan) oder
- wie durch eine umfassende Sanierung ein bundesgefördertes-KfW-Effizienzhaus zu erreichen ist

Antragsberechtigung

Energieberater (zugelassen vom BAFA)

Fördervoraussetzungen

- Wohngebäude muss sich in Deutschland befinden
- Bauantrag oder Bauanzeige für das Wohngebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 10 Jahre zurückliegen
- Gebäude muss nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen
- Beratung muss spätestens 9 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides beendet sein (Bevolligungszeitraum)
- für eine bewilligte zusätzliche Erläuterung des Berichts vor Wohnungseigentümerschaften oder Beiräten beträgt der Bewilligungszeitraum max. 2 Jahre

Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis
- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des förderfähigen Beratungshonorars
- Höchstzuschuss: 1.300 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser; 1.700 Euro für Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten
- bei Wohnungseigentümerschaften: einmalige Zuwendung von max. 500 Euro pro beratender Wohnungseigentümerschaft für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts im Rahmen einer Eigentümerversammlung/Beiratssitzung

Antragstellung

Antragstellung erfolgt durch das Energieberatungsunternehmen vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude

1.5 Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude (BAFA)

Fördergegenstand

- Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzeptes oder Neubauberatung von Nichtwohngebäuden
- optionaler Beratungsinhalt: Contracting-Check

Antragsberechtigung

- natürliche und juristische Personen (vom BAFA zugelassene Energieberater)
- Beratung kann in Anspruch genommen werden durch:
 - Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
 - kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise) sowie deren Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände
 - gemeinnützige Organisationsformen und anerkannte Religionsgemeinschaften, die Träger des Beratungsobjekts sind

Fördervoraussetzungen

- unabhängig vom Sitz muss die Maßnahme in Deutschland durchgeführt werden
- energetisches Sanierungskonzept und Neubauberatung haben sich jeweils auf ein einzelnes Nichtwohngebäude (Beratungsobjekt) zu beziehen

Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 15.000 Euro)
- Präsentation des Beratungsberichts in Entscheidungsgremien des Beratenen: Zuschuss in Höhe von 500 Euro
- Contracting-Check: anteilig mit bis zu 80 Prozent des Netto-Beraterhonorars (max. 2.000 Euro)
- Gesamtförderung ergibt sich aus Summe der Förderung für Energieberatung und der Förderung für Contracting-Check (insgesamt max. 15.000 Euro)

Antragstellung

Antragstellung erfolgt durch den Energieberater vor Maßnahmenbeginn beim BAFA über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare

Sonstiges

- bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe
- Zuschuss für Contracting-Check kann nur zusätzlich zur Förderung der Energieberatung bewilligt werden
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude

1.6 Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss (BAFA)

Fördergegenstand

- Modul 1 – Querschnittstechnologien:
 - Ersatz oder Neuanschaffung hocheffizienter Anlagen/Aggregate für industrielle und gewerbliche Anwendung (z. B. elektr. Motoren/Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Druckluftherzeuger, Wärmeübertrager für Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung, Dämmung industrieller Anlagen)
- Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:
 - Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektor-, Biomasseanlagen, Wärmepumpen sowie Einbindung in vorhandenen Prozess und installierte Mess- und Datenerfassungseinrichtungen
- Modul 3 – Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware:
 - Erwerb und Installation von MSR und Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energieströmen
 - Erwerb und Installation von Energiemanagementsoftware sowie Schulung des Personals durch Dritte
- Modul 4 – Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:
 - energetische Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen auf Basis eines Einsparkonzepts (z. B. Prozess-/Verfahrensumstellungen, Abwärmenutzung, Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung/Kühlung/Belüftung (für Produktionsprozesse) sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme/-kälte)
 - Erstellung des Einsparkonzepts inkl. Umsetzungsbegleitung

Antragsberechtigung

- gewerbliche und kommunale Unternehmen
- freiberuflich Tätige
- Contractoren

Fördervoraussetzungen

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- technische Mindestanforderungen müssen erfüllt werden

- Modul 3: Voraussetzung ist ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach ISO 50001/EMAS (KMU: mind. Nachweis eines alternativen Systems nach SpaEfV)
- geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden

Förderhöhe

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Modul 1:
 - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 40 Prozent)
 - Netto-Investitionsvolumen einschließlich Nebenkosten: mind. 2.000 Euro
 - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 200.000 Euro
- Modul 2:
 - Zuschuss in Höhe von 45 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 55 Prozent)
 - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 10 Mio. Euro
- Modul 3:
 - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 40 Prozent)
 - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 10 Mio. Euro
- Modul 4:
 - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten (KMU: 40 Prozent)
 - Förderhöchstbetrag pro Vorhaben: 10 Mio. Euro; max. 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ (KMU: max. 700 Euro)

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- dieses Förderprogramm gibt es wahlweise auch als Kreditförderung über die KfW
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss

1.7 Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Wettbewerb (VDI/VDE)

Fördergegenstand

- Maßnahmen zur energetischen Optimierung industrieller und gewerblicher Anlagen sowie Prozesse zur Erhöhung der Energieeffizienz bzw. Senkung des fossilen Energieverbrauchs, insbesondere:
 - Prozess- und Verfahrensumstellungen auf effiziente Technologien
 - energetische Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen sowie Prozessen
 - Verstromung von Abwärme oder außerbetriebliche Abwärmenutzung
 - Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen mit Nutzung erneuerbarer Energiequellen
 - Maßnahmen zur Steigerung der Strom- oder Wärmeeffizienz
 - Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung, Kühlung und Belüftung, sofern überwiegender Einsatz für Prozesse zur Herstellung, Weiterverarbeitung oder Veredelung von Produkten
 - Sensorik, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie zugehörige Software
- Erstellung des Einsparkonzeptes inkl. Umsetzungsbegleitung

Antragsberechtigung

- gewerbliche und kommunale Unternehmen
- freiberuflich Tätige
- Contractoren

Fördervoraussetzungen

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- Amortisationszeit des Vorhabens bezogen auf die Summe der eingesparten Energiekosten ohne Förderung muss mind. 4 Jahre betragen
- geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden

- Erstellung eines Einsparkonzeptes durch einen Energieberater ist erforderlich (Unternehmen mit einem Energie- oder Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 50001/EMAS können Einsparkonzept selbst erstellen)

Förderhöhe

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss für Kosten der Maßnahme(n) anteilig in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten
- Festlegung einer max. Obergrenze der Förderquote; Antragsteller entscheidet selbst, welche Förderquote er für sein Effizienzprojekt beantragt
- zentrales Kriterium für Förderentscheidung: je Fördereuro erreichte CO₂-Einsparung pro Jahr (Fördereffizienz)
- max. Fördersumme: 5 Mio. Euro pro Vorhaben

Antragstellung

Antragstellung (Bewerbung) erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim VDI/VDE ausschließlich online über die Antragsplattform (easy-online)

Sonstiges

- es gibt mehrere Wettbewerbsrunden pro Jahr mit entsprechenden Stichtagen, Bewerber können aber kontinuierlich Anträge einreichen
- wird das Budget der jeweiligen Wettbewerbsrunde um 50 Prozent vor Bewerbungsschluss überzeichnet, kann die Wettbewerbsrunde vorzeitig geschlossen werden
- zum Wettbewerb zugelassene, aber nicht berücksichtigte Vorhaben können in einer späteren Wettbewerbsrunde erneut eingereicht werden
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)
www.wettbewerb-energieeffizienz.de

1.8 Kälte- und Klimaanlage (BAFA)

Fördergegenstand

- Neuerrichtung oder Sanierung stationärer Kälte- und Klimaanlage einschließlich ergänzender Komponenten (z. B. Wärmepumpen sowie Wärme- und Kältespeicher)
- Ausführungsplanung bei stationären Anlagen
- Neuanschaffung von Klimaanlage in Bussen und Schienenfahrzeugen bzw. Nachrüstung bei Schienenfahrzeugen
- Errichtung von Regenerativenergiesystemen in Kombination mit stationären Anlagen (Kombinationsbonus)

Antragsberechtigung

- Stationäre Anlagen:
 - Antragsberechtigte: Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe, Hochschulen und Schulen, Krankenhäuser, kirchliche Einrichtungen
 - Antragsteller: Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, auf dem sich die Anlage befindet oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor)
- Fahrzeug-Klimaanlagen:
 - Antragsberechtigte: für im ÖPNV eingesetzte Fahrzeuge Gebietskörperschaften, Verkehrsverbände sowie öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Genehmigungsinhaber oder in deren Auftrag Beförderungsleistungen im ÖPNV übernehmen; für andere Fahrzeuge außerdem auch sonstige Unternehmen
 - Antragsteller: Eigentümer oder Betreiber der Fahrzeug-Klimaanlagen

Fördervoraussetzungen

- stationäre Kälte- und Klimaanlage müssen mit nicht-halogenierten Kältemitteln betrieben werden

- Fahrzeug-Klimaanlagen müssen mit Kohlenstoffdioxid als Kältemittel (R-744) betrieben werden und eine Kälteleistung von 5 bis 45 kW aufweisen
- geförderte Anlagen sind nach Inbetriebnahme mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von max. 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben
- stationäre Anlagen und Fahrzeug-Klimaanlagen: Höhe der Förderung richtet sich nach der jeweiligen Maßnahme
- Ausführungsplanung: Pauschalen in Höhe von 500 Euro pro Luftkühler (mind. 1.000 Euro/ max. 5.000 Euro), je 1.000 Euro für Integration eines oder mehrerer Wärme- bzw. Kältespeicher
- Regenerativenergiesysteme: Kombinationsbonus in Höhe von 50 Euro pro kW bereitgestellter Leistung bei Errichtung eines neuen Regenerativstromsystems oder 1.000 Euro bei Errichtung einer neuen Solarthermieanlage
- Förderhöchstgrenze: insgesamt 150.000 Euro pro Maßnahme

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Kälte- und Klimaanlage

1.9 Mini-KWK-Anlagen (BAFA)

Fördergegenstand

Neuerrichtung von strom- und wärmegeführten KWK-Anlagen (inkl. der notwendigen Anlagen-peripherie) im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kW_{el} in Bestandsbauten

Antragsberechtigung

- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen und Energiedienstleistungsunternehmen gemäß KMU-Definition der EU sowie freiberuflich Tätige
- Unternehmen, an denen mehrheitlich Kommunen beteiligt sind und die gleichzeitig die KMU-Schwellenwerte unterschreiten
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände
- gemeinnützige Investoren
- Privatpersonen

Fördervoraussetzungen

- unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme in Deutschland durchgeführt werden
- Bauantrag/Bauanzeige für Bestandsbauten muss vor dem 01.01.2009 liegen
- KWK-Anlagen müssen über einen Wartungsvertrag betreut werden und dürfen nicht in Gebieten mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen
- KWK-Anlagen müssen eine Messeinrichtung zur Erfassung der Stromerzeugung im KWK-Prozess haben
- förderfähig sind nur KWK-Anlagen, die bei der BAFA für dieses Förderprogramm gelistet sind

Förderhöhe

- Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung
- Basisförderung:
 - Fördersätze (Festbeträge) richten sich nach installierter kW_{el}, differenziert für die jeweiligen Leistungsbereiche
 - max. Förderhöhe zwischen 1.900 Euro für Anlagen mit max. 1 kW_{el} und 3.500 Euro für Anlagen mit max. 20 kW_{el}

- Bonusförderung:
 - Wärmeeffizienzbonus: Zuschuss in Höhe von 25 Prozent der Basisförderung für Anlagen, die mit einem (zweiten) Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung ausgestattet und an ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem angeschlossen sind
 - Stromeffizienzbonus: Zuschuss in Höhe von 60 Prozent der Basisförderung für Anlagen mit einem besonders hohen elektrischen Wirkungsgrad (gemäß Richtlinie)
 - beide Bonusförderungen können miteinander kombiniert werden

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare

Sonstiges

- bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe; im Ausnahmefall ist eine Förderung nach den Kriterien der AGVO möglich
- KWK-Anlagen sind Heizungsanlagen, die neben Wärme auch Strom erzeugen
- KWK-Anlagen werden nach dem KWKG außerdem durch einen KWK-Zuschlag für den in das allgemeine Stromnetz ausgespeisten KWK-Strom sowie selbst genutzten Strom und durch Erstattung der Energiesteuer (Öl oder Erdgas) gefördert
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Kraft-Wärme-Kopplung | Mini-KWK-Zuschuss

1.10 Erneuerbare Energien im Wärmemarkt – Marktanreizprogramm (BAFA)

Fördergegenstand

Maßnahmen im Gebäudebereich zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt:

- Errichtung von Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“)
- Errichtung von Gas-Hybridheizungen
- Errichtung von Erneuerbare-Energien-Hybridheizungen (EE-Hybride)
- Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur thermischen Nutzung
- Errichtung und Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab mind. 5 kW Nennwärmeleistung
- Errichtung von effizienten Wärmepumpen
- Errichtung einer Anlage zur Visualisierung des Ertrages erneuerbarer Energien
- Austausch von Ölheizungen und Ersatz durch Biomasseanlage, Wärmepumpe oder Hybridanlage (Austauschprämie)

Antragsberechtigung

- Unternehmen und freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften sowie kommunale Zweckverbände
- Privatpersonen
- Wohnungseigentümerschaften
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

Fördervoraussetzungen

- Anlagen müssen der Wärme- oder Kältebereitstellung überwiegend innerhalb Deutschlands dienen und sind mind. 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben
- geförderte Anlage muss in der Regel zum Zeitpunkt der Antragstellung ein bereits seit mehr als zwei Jahren installiertes Heizungs- bzw. Kühlsystem ersetzen oder unterstützen (Gebäudebestand) und beim BAFA gelistet sein
- Heizungsanlage muss hydraulisch abgeglichen werden

Förderhöhe

- Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss ist differenziert je nach Art des Vorhabens (tabellarische Übersicht der Fördersätze ist auf den Internetseiten des BAFA unter „Förderprogramm im Überblick“ veröffentlicht)
- Austauschprämie für Ölheizungen: zusätzlich in Höhe von 10 Prozent auf den sonst gewährten Fördersatz der zu errichtenden Anlage
- Höhe der anrechnungsfähigen förderfähigen Kosten ist gedeckelt: bei Wohngebäuden max. 50.000 Euro (brutto) pro Wohneinheit; bei Nichtwohngebäuden max. 3,5 Mio. Euro (brutto)
- Visualisierungsanlagen: bis zu 1.200 Euro

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der AGVO erfolgen
- im Rahmen der Richtlinie „Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ gibt es neben dem Investitionszuschuss auch eine Kreditförderung mit Tilgungszuschuss über das KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Premium“
- für den Einbau von kleinen Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien gibt es in Ergänzung zu den Zuschüssen aus dem MAP eine Kreditförderung über das KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“
- Richtlinie ist bis 31.12.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Heizen mit Erneuerbaren Energien

1.11 Bundesförderung für effiziente Gebäude – Heizungsoptimierung (BAFA)

Fördergegenstand

- Austausch von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) sowie Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hoch-effiziente Pumpen
- Heizungsoptimierung durch hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizungssystemen sowie in Verbindung damit folgende zusätzliche Investitionen (Anschaffung und fachgerechte Installation):
 - voreinstellbare Thermostatventile
 - Einzelraumtemperaturregler
 - Strangventile
 - Technik zur Volumenstromregelung
 - separate Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Benutzerinterfaces
 - Pufferspeicher
 - Einstellung der Heizkurve

Antragsberechtigung

- Unternehmen und freiberuflich Tätige
- Privatpersonen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- sonstige juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften)
- Antragsberechtigung gilt für Eigentümer des Heizsystems

Fördervoraussetzungen

- Maßnahme muss in Deutschland durchgeführt werden
- Unternehmen müssen die Bedingungen der De-minimis-Verordnung erfüllen

- Maßnahme muss in einem Bestandsgebäude bzw. an einer bestehenden Heizungsanlage sowie von einem Fachunternehmen durchgeführt werden
- geförderte Gegenstände sind mind. 2 Jahre zweckentsprechend zu betreiben
- zu fördernde Pumpen müssen in der vom BAFA geführten „Liste der förderfähigen Pumpen“ enthalten sein

Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Netto-Investitionskosten
- Förderhöchstbetrag: 25.000 Euro pro Vorgang

Antragstellung

- Antragstellung erfolgt beim BAFA in 2 Schritten:
 - 1. Schritt (vor Maßnahmenbeginn): Registrierung ausschließlich online beim BAFA
 - 2. Schritt (nach Umsetzung der Maßnahmen): Antragstellung innerhalb von 6 Monaten nach der Registrierung ausschließlich online beim BAFA
- pro Heizung kann jede einzelne förderfähige Maßnahme nur einmal beantragt werden

Sonstiges

- bei der Zuwendung handelt es sich für Unternehmen um eine De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Bundesförderung für effiziente Gebäude – Heizungsoptimierung

1.12 Energieeffizient Sanieren – Zuschuss (KfW)

Fördergegenstand

Energetische Sanierung von Wohngebäuden:

- KfW-Effizienzhaus: energetische Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen
- Einzelmaßnahmen:
 - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken
 - Erneuerung der Fenster und Außentüren
 - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
 - Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
 - Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern älter als 2 Jahre)

Antragsberechtigung

natürliche Personen als Eigentümer oder Ersterwerber von

- Ein- und Zweifamilienhäusern mit max. 2 Wohneinheiten nach Sanierung
- Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften

Fördervoraussetzungen

- Bauantrag/Bauanzeige für Wohngebäude muss vor dem 01.02.2002 liegen
- alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen auszuführen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich

Förderhöhe

- Sanierung zum KfW-Effizienzhaus: Zuschuss je nach Variante zwischen 25 und 40 Prozent der förderfähigen Kosten (max. zwischen 30.000 Euro und 48.000 Euro pro Wohneinheit)

- Einzelmaßnahmen: Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Kosten (max. 10.000 Euro pro Wohneinheit)
- förderfähige Kosten einschließlich Nebenkosten betragen pro Wohneinheit:
 - max. 50.000 Euro bei Durchführung von Einzelmaßnahmen
 - max. 120.000 Euro bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus

Antragstellung

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der KfW ausschließlich online über das KfW-Zuschussportal
- für Wohnungseigentümergeinschaften erfolgt Antragstellung gemeinschaftlich durch einen beauftragten Bevollmächtigten

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung
- energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden sind auch über das KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ förderfähig

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.kfw.de/430

1.13 Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung (KfW)

Fördergegenstand

- energetische Fachplanung und Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen für Neubau- oder Sanierungsvorhaben von Wohngebäuden zum KfW-Effizienzhaus oder für die energetische Sanierung mit Einzelmaßnahmen
- wahlweise mit Zertifizierung für nachhaltiges Bauen

Antragsberechtigung

Träger von Investitionsvorhaben in den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ und „Energieeffizient Sanieren“, die externe Planungs- und Baubegleitungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, z. B.:

- Privatpersonen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften
- Bauträger
- Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- Contracting-Geber (Investoren)

Fördervoraussetzungen

- externe Planungs- und Baubegleitungsmaßnahmen durch einen Sachverständigen (gemäß Energieeffizienz-Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de)
- Förderung der Investitionsmaßnahme in den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ oder „Energieeffizient Sanieren“ oder in einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstitutes

Förderhöhe

Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (max. 4.000 Euro pro Vorhaben)

Antragstellung

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der KfW ausschließlich online über das KfW-Zuschussportal
- für Wohnungseigentümergeinschaften erfolgt Antragstellung gemeinschaftlich durch einen beauftragten Bevollmächtigten

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.kfw.de/431

1.14 Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (KfW)

Fördergegenstand

Einbau stationärer Brennstoffzellensysteme mit einer elektrischen Leistung von mind. $P_{el} = 0,25 \text{ kW}_{el}$ bis max. $P_{el} = 5,0 \text{ kW}_{el}$ in neue und bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude

Antragsberechtigung

- Unternehmen, die ein Brennstoffzellensystem in ein Wohngebäude einbauen (einschließlich Contractoren)
- kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU, die ein Brennstoffzellensystem in ein Nichtwohngebäude einbauen (einschließlich Contractoren)
- freiberuflich Tätige
- natürliche Personen
- Wohnungseigentümerschaften
- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
- kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände
- gemeinnützige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbH) einschließlich Kirchen

Fördervoraussetzungen

- Einbau des Brennstoffzellensystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich

- Einbindung der Brennstoffzelle in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes, Durchführung eines hydraulischen Abgleiches beim Einbau, Abschluss eines Vollwartungsvertrages für die Brennstoffzelle mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren

Förderhöhe

- Zuschuss
- Grundförderung: Festbetrag in Höhe von 5.700 Euro
- Zusatzförderung: leistungsabhängiger Betrag in Höhe von 450 Euro je angefangener $0,1 \text{ kW}_{el}$
- Förderhöchstbetrag: max. 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (Höchstzuschuss für Grund- und Zusatzförderung: 28.200 Euro)

Antragstellung

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der KfW je nach Antragsteller online über das KfW-Zuschussportal oder mit einem Antragsformular
- für Wohnungseigentümergeinschaften erfolgt Antragstellung gemeinschaftlich durch einen beauftragten Bevollmächtigten

Sonstiges

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/433

1.15 Bundesförderung für das Pilotprogramm Einsparzähler (BAFA)

Fördergegenstand

Pilotprojekte zur Einsparung der Energieträger Strom, Öl, Gas, Biomasse, Wärme und Kälte auf Basis verschiedener IT-Technologien und in verschiedenen Sektoren und Anwendergruppen bei Endkunden:

- Entwicklung von Hard- und Software (Einsparzähler-Plattform) unter Einsatz von Einsparzählern und Mehrwertdiensten zur Energieeinsparung bei privaten, öffentlichen oder gewerblichen Kunden sowie Messung und Quantifizierung der Energieeinsparungen
- Entwicklung und Anwendung von Modulen für „Lastmanagement-ready“ sowie die „strommarktdienliche Schaltung“ von Verbrauchern (digitale Sektorkopplung)
- Erprobung und Demonstration innovativer Finanzierungs- und Handelssysteme mit eingesparten und per Einsparzähler nachgewiesenen Gigawattstunden im Rahmen von Leuchtturmprojekten zur Stärkung des Marktes für Energieeffizienz

Antragsberechtigung

- Unternehmen
- Unternehmenskonsortien

Fördervoraussetzungen

- Pilotprojekt ist in Deutschland zu realisieren
- Anforderungen:
 - Ermittlung der „Baseline“
 - Sicherstellung einer belastbaren Messmethodik und Systemgrenze
 - Geräteerkennung
 - individualisierte Nutzer-Information
 - Erfolgskontrolle
 - IT-Sicherheit und Datenschutz
 - Skalierbarkeit
- Antragsteller muss Kostenrechnung führen, die die förderfähigen Kosten des Pilotprojekts separiert von anderen Kosten erfasst
- Wirtschaftsprüfer/Steuerberater muss bestätigen, dass es sich um förderfähige Kosten gemäß der Förderbekanntmachung handelt

Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Pilotprojekte:
 - Zuschuss in der Regel in Höhe von 25 Prozent, bei Beteiligung von KMU gemäß KMU-Definition der EU bis zu 35 Prozent der förderfähigen Kosten
 - Erhöhung des Zuschusses um 15 Prozent für Antragsteller, die Teile oder Ergebnisse des Vorhabens als Open-Source-Produkt oder Beitrag zur Verfügung stellen
 - minimale Fördersumme beträgt 10.000 Euro und maximale Fördersumme beträgt 2.000.000 Euro zuzüglich einer etwaigen Förderung für die verbesserte Projektvermarktung
 - Auszahlung erfolgt zu 25 Prozent auf Grundlage nachgewiesener Projektkosten und zu 75 Prozent auf Grundlage erwiegenermaßen eingesparter Energiemengen (leistungsabhängige Komponente)
- Verbesserung der Projektvermarktung, Information und Kundenakquise:
 - Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben (max. 200.000 Euro über einen Zeitraum von 3 Jahren)
- Leuchtturmprojekte zu Stärkung des Marktes für Energieeffizienz:
 - maximal zulässige Förderintensität in Höhe von 80 Prozent (max. Fördersumme: 200.000 Euro)

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt auf Grundlage der AGVO und der De-minimis-Verordnung
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Bundesförderung für das Pilotprogramm Einsparzähler

1.16 Elektromobilität – Umweltbonus für Elektrofahrzeuge (BAFA)

Fördergegenstand

- Erwerb (Kauf oder Leasing) eines neuen, erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Fahrzeuges gemäß § 2 EmoG
- Erwerb eines Elektrofahrzeuges bei der zweiten Zulassung im Inland
- Erwerb eines akustischen Warnsystems (AVAS), das zum Zeitpunkt des Erwerbs serienmäßig vom Hersteller eingebaut wurde

Antragsberechtigung

- Unternehmen
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
- Privatpersonen
- Stiftungen
- Körperschaften
- Vereine

Fördervoraussetzungen

- Elektrofahrzeug muss rein elektrisch angetrieben oder ein Plug-In Hybrid sein und den technischen Anforderungen entsprechen
- Fahrzeug muss sich auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge des BAFA befinden
- Fahrzeug muss in Deutschland auf den Antragsteller zugelassen werden (Erstzulassung) und mind. 6 Monate zugelassen bleiben
- Fahrzeug muss zum ersten Mal zugelassen sein oder im Fall der zweiten Zulassung max. 12 Monate erstzulassen gewesen sein
- Erwerb und Erstzulassung des Fahrzeugs muss ab dem 18.05.2016 oder später erfolgt sein
- Erstzulassung für Gebrauchtfahrzeug muss nach dem 04.11.2019 oder später erfolgt sein; die Antragstellung für den Umweltbonus muss spätestens 12 Monate nach der Zweitzulassung erfolgen
- im Fall der Zweitzulassung darf das Fahrzeug eine Laufleistung von max. 15.000 km aufweisen

Förderhöhe

- Zuwendung als Festbetragsfinanzierung
- Finanzierung des Umweltbonus erfolgt zur Hälfte durch den Automobilhersteller und zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss
- Bundesanteil am Umweltbonus:
 - für Fahrzeuge (Basismodell) bis max. 40.000 Euro Nettolistenpreis: 3.000 Euro für ein reines Batterieelektrofahrzeug/Brennstoffzellenfahrzeug bzw. 2.250 Euro für ein von außen aufladbares Hybrid-elektrofahrzeug
 - für Fahrzeuge (Basismodell) über 40.000 Euro und bis max. 65.000 Euro Nettolistenpreis: 2.500 Euro für ein reines Batterieelektrofahrzeug/Brennstoffzellenfahrzeug bzw. 1.875 Euro für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug
- Verdopplung des Bundesanteils am Umweltbonus mittels einer Innovationsprämie (nur für nach dem 03.06.2020 und bis zum 31.12.2021 erstmals zugelassene neue Fahrzeuge bzw. zweitzugelassene junge Gebrauchtfahrzeuge)
- Zuschuss für AVAS: pauschal 100 Euro

Antragstellung

Antragstellung erfolgt nach Zulassung des Fahrzeuges beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

Sonstiges

- Richtlinie ist bis 31.12.2025 befristet
- Antragstellung für Innovationsprämie ist bis 31.12.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Elektromobilität

1.17 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt (NASA)

Fördergegenstand

Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich Netzanschluss und Montage der Ladestation an neuen Standorten:

- Normalladeinfrastruktur bis einschließlich 22 kW
- Schnellladeinfrastruktur

Antragsberechtigung

natürliche und juristische Personen

Fördervoraussetzungen

- Errichtung muss in Sachsen-Anhalt erfolgen
- neben der Errichtung an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie betrieben wurden, förderfähig sein
- Ladeinfrastruktur muss:
 - technische Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung erfüllen
 - über aktuellen offenen Standard angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten
 - den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen
- der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort erzeugtem regenerativen Strom stammen
- Zugang zur Ladesäule sollte 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche ermöglicht werden, andernfalls wird die Förderquote um 50 Prozent gesenkt; die Zugänglichkeit muss mindestens werktags für 12 Stunden gewährleistet sein

- Betreiber muss sich zu einer Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren verpflichten
- Kennzeichnung der Ladestandorte wird empfohlen

Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Höhe des Zuschusses wird im jeweils aktuellen Förderaufruf veröffentlicht
- Höchstsatz für Normalladepunkte: max. 60 Prozent bis höchstens 3.000 Euro pro Ladepunkt (bis einschließlich 22 kW)
- Höchstsätze für Schnellladepunkte:
 - max. 60 Prozent bis höchstens 12.000 Euro (kleiner als 100 kW)
 - max. 60 Prozent bis höchstens 30.000 Euro (ab einschließlich 100 kW)
- Höchstsätze für Netzanschluss:
 - max. 60 Prozent bis höchstens 5.000 Euro pro Standort (für Anschluss an Niederspannungsnetz)
 - max. 60 Prozent bis höchstens 50.000 Euro pro Standort (für Anschluss an Mittelspannungsnetz)

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der NASA über die im Internet zur Verfügung gestellten Formulare

Sonstiges

- im Rahmen von separaten Förderaufrufen werden die Antragsteller zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

NASA – Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.nasa.de | Förderung | Förderprogramme | Ladeinfrastruktur-Programm

1.18 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (BAV)

Fördergegenstand

Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich Netzanschluss und Montage der Ladestation an neuen Standorten:

- Normalladeinfrastruktur bis einschließlich 22 kW
- Schnellladeinfrastruktur größer als 22 kW

Antragsberechtigung

natürliche und juristische Personen

Fördervoraussetzungen

- Errichtung muss in Deutschland erfolgen
- neben der Errichtung an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie betrieben wurden, förderfähig sein
- Ladeinfrastruktur muss:
 - technische Mindestanforderungen der Ladesäulenverordnung erfüllen
 - über aktuellen offenen Standard angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten
 - den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen
- der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort erzeugtem regenerativen Strom stammen
- Zugang zur Ladesäule sollte 24 Stunden pro Tag an 7 Tagen pro Woche ermöglicht werden, andernfalls wird die Förderquote um 50 Prozent gesenkt; die Zugänglichkeit muss mindestens werktags für 12 Stunden gewährleistet sein

- Betreiber muss sich zu einer Mindestbetriebsdauer von 6 Jahren verpflichten
- Kennzeichnung der Ladestandorte wird empfohlen

Förderhöhe

- Zuwendung als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung
- Höhe des Zuschusses wird in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung veröffentlicht
- Höchstsatz für Normalladepunkte: max. 60 Prozent bis höchstens 3.000 Euro pro Ladepunkt (bis einschließlich 22 kW)
- Höchstsätze für Schnellladepunkte:
 - max. 60 Prozent bis höchstens 12.000 Euro (kleiner als 100 kW)
 - max. 60 Prozent bis höchstens 30.000 Euro (ab einschließlich 100 kW)
- Höchstsätze für Netzanschluss:
 - max. 60 Prozent bis höchstens 5.000 Euro pro Standort (für Anschluss an Niederspannungsnetz)
 - max. 60 Prozent bis höchstens 50.000 Euro pro Standort (für Anschluss an Mittelspannungsnetz)

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAV online über das elektronische Antragsystem des Bundes (easy-online)

Sonstiges

- im Rahmen von separaten Förderaufrufen werden die Antragsteller zur Einreichung von Förderanträgen zum jeweiligen Stichtag aufgefordert
- Richtlinie ist bis 31.12.2020 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bav.bund.de | Förderprogramme | Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

1.19 Kleinserien Klimaschutzprodukte (BAFA)

Fördergegenstand

- Modul 1 – Kleinstwasserkraftanlagen:
 - Anschaffung/Installation von Kleinstwasserkraftanlagen in Klär-/Abwasseranlagen, Trinkwassernetzen oder vergleichbaren technischen Infrastrukturen bis zu 30 kW_{el}
- Modul 2 – Sauerstoffproduktion:
 - Anschaffung/Installation von Anlagen zur Sauerstoffproduktion bis zu 500 Nm³/h Produktionskapazität, bei denen der erzeugte Sauerstoff vor Ort verbraucht wird
- Modul 3 – Wärmerückgewinnung:
 - Anschaffung/Installation dezentraler Geräte bzw. Anlagen zur Wärmerückgewinnung aus Abwasser im Gebäude: Duschrinnen/Duschtassen/Duschrohre mit Wärmeübertrager sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung aus dem gesamten im Gebäude anfallenden Grauwasser
- Modul 4 – Bohrgeräte:
 - Anschaffung von Bohrgeräten für Bohrungen für Erdwärmesonden mit hohen Entzugsleistungen
- Modul 5 – Schwerlastfahrräder:
 - Anschaffung von E-Lastenfahrrädern sowie E-Lastenanhängern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr

Antragsberechtigung

- Unternehmen und freiberuflich Tätige unabhängig von der Rechtsform; Unternehmen mit kommunaler Beteiligung (außer Modul 4)
- Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) (Modul 1, 3, 5)
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Krankenhäuser bzw. deren Träger (Modul 2, 3, 5)
- juristische Personen des Privatrechts sowie Privatpersonen (Modul 3)
- Bohrunternehmen (Modul 4)

Fördervoraussetzungen

- Modul 1 und 3: Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks sein; Mieter und Pächter müssen Erlaubnis des Eigentümers nachweisen

- Modul 5: E-Lastenfahrräder/E-Lastenanhänger müssen jeweils ein Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und eine Nutzlast von mind. je 150 kg aufweisen; bei Gespannen muss das Gesamttransportvolumen mind. 1 m³ erreichen

Förderhöhe

- Zuwendung in Form einer Anteils- oder Festbetragsfinanzierung
- Modul 1:
 - Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro für das erste kW; 2.000 Euro für jedes weitere kW
 - Förderhöchstgrenze: 30 Prozent
- Modul 2:
 - Zuschuss in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Ausgaben bei Anlagen mit Stromverbrauch von weniger als 0,5 kWh/Nm³ O₂ sowie 30 Prozent bei weniger als 0,3 kWh/Nm³ O₂
- Modul 3:
 - Zuschuss in Höhe von 250 Euro pro Gerät bzw. angeschlossener Einheit bei bis zu 20 Einheiten je Gebäude; 200 Euro bei mehr als 20 Einheiten je Gebäude
 - bei Anlagen für das Gesamtgrauwasser zusätzlich 300 Euro pro angeschlossene Einheit, sofern ein zweites Grauwasser-Leitungsnetz installiert werden muss
 - Förderhöchstgrenze: 30 Prozent
- Modul 4:
 - Zuschuss in Höhe von 40 Prozent der Ausgaben (max. 20.000 Euro pro Gerät)
- Modul 5:
 - Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der Ausgaben (max. 2.500 Euro pro Fahrrad/Anhängern mit E-Antrieb)

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn beim BAFA ausschließlich online über die Antragsplattform

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- Richtlinie ist bis 28.02.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.bafa.de | Energie | Kleinserien Klimaschutzprodukte

1.20 BMU-Umweltinnovationsprogramm (KfW)

Fördergegenstand

innovative großtechnische Pilotvorhaben mit Umweltentlastungspotenzial – bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in folgenden Bereichen:

- Abwasserbehandlung/Wasserbau
- Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung sowie Sanierung von Altablagerungen
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung (einschließlich Maßnahmen zur Reduzierung von Gerüchen)
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Klimaschutzmaßnahmen: Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien sowie umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung
- Ressourceneffizienz/Materialeinsparung

Antragsberechtigung

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- sonstige natürliche und juristische Personen des privaten Rechts
- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund
- kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe und kommunale Zweckverbände
- sonstige Zweckverbände oder Körperschaften des öffentlichen Rechts

Fördervoraussetzungen

- unabhängig vom Sitz des Unternehmens muss die Maßnahme in Deutschland durchgeführt werden
- geförderte Vorhaben sind nach Abnahme des Abschlussberichtes durch das Umweltbundesamt mind. 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben

Förderhöhe

- Zuwendung in der Regel durch Anteilsfinanzierung
- Zinszuschuss zu KfW-Krediten: zinsverbilligter Kredit in Höhe von max. 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben/Kosten (Laufzeit bis zu 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren)
- Investitionszuschuss: in der Regel in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten

Antragstellung

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn
- vor Antragstellung Einreichung einer Projektskizze bei der KfW zur inhaltlichen Prüfung
- nach Rückmeldung von der KfW zum Vorhaben und Erhalt der Antragsunterlagen erfolgt die Antragstellung für den Kredit grundsätzlich über ein Kreditinstitut
- kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie Gemeindeverbände stellen den Antrag direkt bei der KfW
- Antrag auf Investitionszuschuss erfolgt immer direkt bei der KfW

Sonstiges

Gewährung der Beihilfen erfolgt auf Grundlage der AGVO

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

www.kfw.de/230

www.umweltinnovationsprogramm.de

2. Kredit- und Darlehensprogramme

2.1 Klimaschutzoffensive für den Mittelstand (KfW)

Fördergegenstand

- Investitionen in ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen zur Errichtung, Erwerb und Modernisierung förderfähiger Anlagen in folgenden Bereichen:
 - Herstellung klimafreundlicher Technologien
 - klimafreundliche Produktionsverfahren
 - Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte aus erneuerbaren Energien
 - Stromverteilnetze und Erzeugung von Strom, Wärme, Kälte aus Abwärme und Gas
 - Verteilnetze zur Abwärmenutzung, Fernwärme/-kälte
 - Energiespeicher
 - Herstellung von Biomasse, Biogas, Biokraftstoffen
 - Wasser-, Abwasser-, Abfallmanagement
 - Kohlenstoffdioxid-Transport/-Speicherung
 - nachhaltige Mobilität
 - Green IT
- Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Erstellung von Gutachten und Nachweisen zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen

Antragsberechtigung

in- und ausländische Antragsteller mit max. 500 Mio. Euro Jahresumsatz:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige, Einzelunternehmer
- kommunale Unternehmen
- Vorhaben in der EU:
 - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, freiberuflich Tätige, Einzelunternehmer mit Sitz in Deutschland
 - Tochtergesellschaften der o. g. deutschen Unternehmen mit Sitz in der EU
 - Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung in der EU

Förderhöhe

- Kreditförderung mit zusätzlichem Klimazuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit:
 - max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
 - bei Beantragung des Klimazuschusses: Laufzeit mind. 5 Jahre
- Gewährung eines Klimazuschusses: Höhe variiert (befristetes Angebot der KfW)

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- im Vorfeld einer Kreditbeantragung wird eine Energieberatung empfohlen

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/293

2.2 KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse (KfW)

Fördergegenstand

- Energieeffizienzmaßnahmen (Modernisierungs- und Neuinvestitionen) im Bereich Produktionsanlagen und -prozesse, wie z. B.:
 - Maschinen, Anlagen, Prozesstechnik
 - Druckluft, Vakuum, Absaugtechnik
 - elektrische Antriebe, Pumpen
 - Prozesskälte, Kühlhäuser, Kühlräume
 - Prozesswärme
 - Wärmerückgewinnung, Abwärmenutzung (für Produktionsprozesse)
 - KWK-Anlagen
 - Mess-, Regel-, Steuerungstechnik
 - Informations-, Kommunikationstechnik
- Aufwendungen für Planungs- und Umsetzungsbegleitung sowie für Energiemanagementsysteme in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Einsparinvestition

Antragsberechtigung

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe
- antragsberechtigte Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten erbringen

Fördervoraussetzungen

- Einsparung durch die Investitionsmaßnahme ist bei Antragstellung durch das Unternehmen oder einen Energieberater zu ermitteln

- Investitionen müssen eine spezifische Endenergieeinsparung von mind. 10 Prozent erzielen
 - bei Modernisierungsinvestitionen gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre
 - bei Neuinvestitionen gegenüber dem Branchendurchschnitt

Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- im Vorfeld einer Kreditbeantragung wird eine Energieberatung empfohlen
- KMU können für eine qualifizierte Energieberatung Zuschüsse vom BAFA im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand“ erhalten

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/292

2.3 KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW)

Fördergegenstand

- Neubau (Errichtung, Ersterwerb, Ausbau, Erweiterung) gewerblich genutzter Nichtwohngebäude, die energetisches Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Neubauten erreichen
- energetische Sanierung von gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden, die energetisches Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Bestandsgebäude erreichen
- Einzelmaßnahmen an Gebäudehülle und/oder technischer Gebäudeausrüstung an bestehenden gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden:
 - Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
 - Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren, Toren
 - Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
 - Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
 - Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
 - Erneuerung oder Optimierung der Wärme- bzw. Kälteverteilung und -speicherung
 - Erneuerung oder Optimierung der Wärme- bzw. Kälteerzeugung durch Strahlungsheizungen, Warmluft-Erzeuger und wärmegeführten Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
 - Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung
 - Einbau oder Optimierung der Mess-/Steuer-/Regelungstechnik sowie Gebäudeautomation
- Maßnahmen zur Vorbereitung, Realisierung, Inbetriebnahme, z. B.:
 - Nebenarbeiten, Planungskosten
 - Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage
 - Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

Antragsberechtigung

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe

- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für einen Dritten an gewerblichen Nichtwohngebäuden erbringen

Fördervoraussetzungen

- Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sowie Einsparung von Energie und CO₂ sind durch Sachverständigen (gemäß Energieeffizienz-Expertenliste unter www.energieeffizienz-experten.de) zu bestätigen
- Gebäude müssen nach Fertigstellung/Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der aktuell gültigen EnEV fallen

Förderhöhe

- Kreditförderung mit zusätzlichem Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses: Höhe je nach erreichtem KfW-Effizienzgebäude-Standard bzw. bei Einzelmaßnahmen Einhaltung der technischen Mindestanforderungen

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- vor Maßnahmenbeginn wird eine Energieberatung zur Erstellung eines Sanierungskonzeptes oder eine Neubauberatung empfohlen

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

www.kfw.de/276

2.4 Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft – Kredit (KfW)

Fördergegenstand

- Modul 1 – Querschnittstechnologien:
 - Ersatz oder Neuanschaffung hocheffizienter Anlagen/Aggregate für industrielle und gewerbliche Anwendung (z. B. elektr. Motoren/Antriebe, Pumpen, Ventilatoren, Druckluftheizer, Wärmeübertrager für Abwärmenutzung bzw. Wärmerückgewinnung, Dämmung industrieller Anlagen)
- Modul 2 – Prozesswärme aus erneuerbaren Energien:
 - Maßnahmen zur Prozesswärmebereitstellung aus Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen, Wärmepumpen sowie Einbindung in vorhandenen Prozess und installierte Mess- und Datenerfassungseinrichtungen
- Modul 3 – Mess-, Steuer-, Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagementsoftware:
 - Erwerb und Installation von MSR und Sensorik zum Monitoring und der effizienten Regelung von Energieströmen
 - Erwerb und Installation von Energiemanagementsoftware sowie Schulung des Personals durch Dritte
- Modul 4 – Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen:
 - energetische Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen auf Basis eines Einsparkonzepts (z. B. Prozess-/Verfahrensumstellungen, Abwärmenutzung, Maßnahmen an Anlagen zur Wärmeversorgung/Kühlung/Belüftung (für Produktionsprozesse) sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme/-kälte)
 - Erstellung des Einsparkonzepts inkl. Umsetzungsbegleitung

Antragsberechtigung

- gewerbliche und kommunale Unternehmen
- freiberuflich Tätige
- Contractoren

Fördervoraussetzungen

- Betriebsstätte/Niederlassung in Deutschland
- technische Mindestanforderungen müssen erfüllt werden

- Modul 3: Voraussetzung ist ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem nach ISO 50001/EMAS (KMU: mind. Nachweis eines alternativen Systems nach SpaEfV)
- geförderte Investitionsmaßnahmen müssen nach Inbetriebnahme mind. 3 Jahre zweckentsprechend betrieben werden

Förderhöhe

- Kreditförderung mit zusätzlichem Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Modul 1:
 - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 40 Prozent); max. 200.000 Euro pro Vorhaben
- Modul 2:
 - Tilgungszuschuss bis zu 45 Prozent (KMU: 55 Prozent); max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben
- Modul 3:
 - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 40 Prozent); max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben
- Modul 4:
 - Tilgungszuschuss bis zu 30 Prozent (KMU: 40 Prozent); max. 10 Mio. Euro pro Vorhaben
 - max. 500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO₂ (KMU: max. 700 Euro)

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe
- dieses Förderprogramm gibt es wahlweise auch als Zuschussförderung über das BAFA
- Richtlinie ist bis 31.12.2022 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/295

2.5 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard (KfW)

Fördergegenstand

- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen, die die Anforderungen des EEG 2017 erfüllen, einschließlich der hierfür erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen:
 - Photovoltaikanlagen (Aufdach/Fassade, Freifläche)
 - Windkraftanlagen und Repowering-Maßnahmen
 - Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen auf Basis fester Biomasse
 - Erzeugung und Nutzung von Biogas
 - Geothermische Stromerzeugungs- und KWK-Anlagen
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft bis zu einer Größe von max. 20 MW
 - Batteriespeicher für Erneuerbare-Energien-Anlagen (auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung)
 - Investitionen der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze, die den Transportnetzen vorgelagert sind
- Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (auch Solarthermie)
- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Maßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot sowie zur Digitalisierung der Energiewende:
 - Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur kurz- und langfristigen Speicherung von Strom
 - technische Anpassungen zur Auslegung von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf eine flexiblere und bedarfsgerechte Stromerzeugung
 - Investitionen in moderne Mess-, Regel- und Prozesssteuerungstechnik sowie Einrichtungen zur Speicherung von Zwischen- und Endprodukten (überbetriebliches Lastmanagement)

- Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme sowie damit verbundene technische Nachrüstungs- und Umbaumaßnahmen

Antragsberechtigung

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- freiberuflich Tätige
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit
- natürliche Personen, Vereine, Genossenschaften, rechtsfähige Stiftungen
- Landwirte
- gemeinnützige Antragsteller und natürliche Personen, die einen Teil des erzeugten Stroms einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen
- Vorhaben im Ausland:
 - deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in Deutschland freiberuflich Tätige
 - Tochtergesellschaften der o. g. deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland
 - Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland

Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)
www.kfw.de/270

2.6 KfW-Programm Erneuerbare Energien – Premium (KfW)

Fördergegenstand

Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt: Errichtung und Erweiterung von

- Solarkollektoranlagen (mit mehr als 40 m² Bruttokollektorfläche)
- Biomasseanlagen zur Verbrennung fester Biomasse für thermische Nutzung sowie von KWK-Biomasseanlagen (mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung)
- Wärmenetzen, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden
- Wärmespeichern, sofern überwiegend aus erneuerbaren Energien gespeist (mit mehr als 10 m³)
- effizienten Wärmepumpen (mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung)
- Biogasleitungen für unaufbereitetes Biogas
- Anlagen zur Erschließung und Nutzung der Tiefengeothermie

Antragsberechtigung

- Unternehmen und freiberuflich Tätige
- natürliche Personen, die erzeugten Strom und/oder erzeugte Wärme ausschließlich für privaten Eigenbedarf nutzen (keine Vermietung und keine Landwirtschaft)
- Landwirte
- gemeinnützige Antragsteller und Genossenschaften
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände

Fördervoraussetzungen

- Anlagen müssen der Wärme- oder Kältebereitstellung überwiegend innerhalb Deutschlands dienen und sind mind. 7 Jahre zweckentsprechend zu betreiben
- Antragsteller muss Eigentümer/Pächter/Mieter des Grundstücks, Grundstückteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf dem die geförderte Maßnahme durchgeführt wird, sein oder ein von diesen beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor)

- Pächter, Mieter, Contractoren benötigen schriftliche Erlaubnis des Eigentümers, die Anlage errichten und betreiben zu dürfen
- Antrag auf Gewährung eines APEE-Zusatzbonus kann nur für Anlagen gestellt werden, die ab 01.01.2016 in Betrieb genommen wurden

Förderhöhe

- Kreditförderung mit zusätzlichem Tilgungszuschuss
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- beim Verwendungszweck Tiefengeothermie: max. in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Netto-Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses:
 - Fördersätze differenziert je nach Art und Umfang des Vorhabens
 - Zusatzförderung KMU: Erhöhung des Förderbeitrages für KMU um 10 Prozent des gesamten Zuwendungsbetrages möglich
 - Zusatzförderung Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE): für Austausch besonders ineffizienter Heizungsanlagen kann der Tilgungszuschuss um 30 Prozent erhöht werden

Antragstellung

- Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)
- Antragstellung von kommunalen Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden erfolgt vor Maßnahmenbeginn direkt bei der KfW

Sonstiges

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)
www.kfw.de/271 | www.kfw.de/272

2.7 KfW-Umweltprogramm (KfW)

Fördergegenstand

- Ressourceneffizienz/Materialeinsparung:
 - Erhöhung der Ressourceneffizienz/Materialeinsparung, z. B. Verringerung des Materialausschusses, Optimierung des Produktionsverfahrens
 - Techniken zur Rückgewinnung von Phosphor und Aufbereitung zu Düngemitteln
- Abfallvermeidung, -behandlung, -verwertung
- Abwasservermeidung, -behandlung und Frischwassereinsparung
- Luftreinhaltung/Lärmschutz/Klimaschutz:
 - Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Luftverschmutzungen einschließlich Geruchsemissionen, Lärm, Erschütterungen, z. B. Neuanschaffung emissionsarmer mobiler Maschinen, wie Baumaschinen, deren Emissionsgrenzwerte besser sind als EU-Stufe V
- Umweltfreundlicher Verkehr:
 - Anschaffung gewerblich genutzter Fahrzeuge mit Elektroantrieb sowie Hybridfahrzeuge mit bivalentem Antrieb (Elektro/Benzin bzw. Elektro/Diesel) und Brennstoffzellenfahrzeuge
 - Anschaffung umweltfreundlicher Schiffe sowie Nachrüstung von Schiffen
 - Anschaffung sowie umweltfreundliche Nachrüstung sonstiger Landtransportmittel (bspw. Schienenverkehr)
 - Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge
 - Betankungsanlagen für Wasserstoff
 - Betankungsanlagen für Wasserstoff; Betankungsanlagen Erdgas/Flüssigerdgas für Schiffe; Anlagen zur Versorgung von Schiffen während der Liegezeit mit extern erzeugter Energie
- sonstige Umweltschutzmaßnahmen:
 - Boden- und Grundwasserschutz
 - Altlasten- bzw. Flächensanierung
 - Deponiesanierung
- Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung in Verbindung mit einer förderungswürdigen betrieblichen Umweltschutzinvestition

Antragsberechtigung

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
- Vorhaben im Ausland:
 - deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in Deutschland freiberuflich Tätige
 - Tochtergesellschaften der o. g. deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland
 - Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland

Fördervoraussetzungen

- Investitionen müssen zur wesentlichen Verbesserung der Umweltsituation beitragen
- bei Fahrzeugen mit Elektroantrieb, Hybridfahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen dürfen die CO₂-Emissionen 50 g pro Kilometer nicht übersteigen oder deren elektrische Reichweite mind. 40 Kilometer betragen
- bei Altlasten- und Flächensanierung muss die Sanierung Voraussetzung für weitere betriebliche Investitionen sein und das Unternehmen für die Beseitigung der Altlast nicht haften

Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel max. 25 Mio. Euro pro Vorhaben
- Kreditobergrenze kann mit Zustimmung des BMU überschritten werden
- Laufzeit: max. 20 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

www.kfw.de/240

2.8 Sachsen-Anhalt MUT – Bau- und Modernisierungsdarlehen (IB Sachsen-Anhalt)

Fördergegenstand

- Investitionen in gewerblich eigengenutzte Gebäude, insbesondere Errichtungsinvestitionen und Umbaumaßnahmen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Produktionsanlagen

Antragsberechtigung

- kleine und mittlere Unternehmen (auch Einzelunternehmer) gemäß KMU-Definition der EU einschließlich freiberuflich Tätige

Fördervoraussetzungen

- Firmensitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt
- bei Energieeffizienzmaßnahmen:
 - Maßnahme muss Energieeffizienz des Produktionsprozesses verbessern
 - Investitionen müssen in der Regel eine spezifische Endenergieeinsparung (bei KWK: Primärenergieeinsparung) von mind. 10 Prozent erzielen; gemessen am Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre
- bei Existenzgründern (bis 5 Jahre nach Gründung):
 - Nachweis der kaufmännischen Qualifikation und fachlichen Eignung
 - für das geplante Vorhaben ist ein tragfähiges Konzept vorzulegen
 - Vorhaben muss einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und auf den Haupterwerb ausgerichtet sein

Förderhöhe

- Darlehensförderung
- Annuitätendarlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs
- Mindestdarlehenssumme: 25.000 Euro
- max. Darlehenssumme: in der Regel 3 Mio. Euro
- Laufzeit: max. 20 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Jahren

Antragstellung

Antragstellung erfolgt formgebunden vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

Sonstiges

bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.ib-sachsen-anhalt.de | Unternehmen | IB-Bau- und Modernisierungsdarlehen

2.9 Sachsen-Anhalt MODERN (IB Sachsen-Anhalt)

Fördergegenstand

- energetische Sanierung von Wohngebäuden, insbesondere:
 - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken
 - Erneuerung der Fenster und Außentüren
 - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
 - Erneuerung der Heizungsanlage
 - Optimierung bestehender Heizungsanlagen
- altersgerechter Umbau von Wohngebäuden, insbesondere:
 - Erschließungssysteme, z. B. Rampen und Aufzugssysteme
 - Maßnahmen in Wohnungen, z. B. Anpassung der Raumgeometrie von Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen
 - Sanitärräume
 - Gemeinschaftsräume
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand:
 - Instandsetzung und Modernisierung zur Gebrauchswertverbesserung, wie Veränderung des Wohnungszuschnitts, Erneuerung der Elektro- und Wasserversorgung sowie von Fußböden
 - bauliche Maßnahmen nach Teilrückbau
 - Behebung baulicher Mängel
 - Erweiterung durch Aufstockung, Anbau und Ausbau
 - Verbesserung von Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern durch Schaffung von Grünanlagen, Außenanlagen, Spielplätzen
- Objekterwerb

Antragsberechtigung

- gewerbliche Vermieter/Wohnungsunternehmen
- Privatpersonen und private Vermieter

Fördervoraussetzungen

- Maßnahmen müssen von Fachunternehmen ausgeführt werden und den baulichen Vorschriften (u. a. der EnEV) entsprechen
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen können nur zusätzlich zu altersgerechten Umbau- bzw. energetischen Sanierungsmaßnahmen finanziert werden
- Objekterwerb:
 - Finanzierung des Kaufpreises möglich, sofern den geplanten Maßnahmen im Bereich des altersgerechten Umbaus und/oder der energetischen Sanierung der Erwerb des Objektes vorausgeht
 - Objekt muss überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt werden und aus mind. 4 Wohneinheiten bestehen
 - Sanierungskosten müssen höher als Erwerbskosten sein

Förderhöhe

- Darlehensförderung
- Annuitätendarlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs
- max. bis zu 50.000 Euro pro Wohneinheit je Programmteil
- Mindestdarlehenssumme: 10.000 Euro je Programmteil
- Laufzeit: max. 30 Jahre bei einem Tilgungsfreijahr

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der IB Sachsen-Anhalt

Sonstiges

bei der Zuwendung handelt es sich für Unternehmen und private Vermieter um eine De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (**Antrag annehmende Stelle/Bewilligungsstelle**)
www.ib-sachsen-anhalt.de | Unternehmen | Sachsen-Anhalt MODERN

2.10 Energieeffizient Sanieren – Kredit (KfW)

Fördergegenstand

Energetische Sanierung von Wohngebäuden:

- KfW-Effizienzhaus: energetische Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses zu erreichen
- Einzelmaßnahmen:
 - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken
 - Erneuerung der Fenster und Außentüren
 - Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
 - Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
 - Optimierung bestehender Heizungsanlagen (sofern älter als 2 Jahre)

Antragsberechtigung

- Träger von Investitionsvorhaben an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen, z. B.:
 - Privatpersonen
 - Wohnungseigentümergeinschaften
 - Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften
 - Bauträger
 - Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
 - Contracting-Geber (Investor)
- Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Fördervoraussetzungen

- Bauantrag/Bauanzeige für Wohngebäude muss vor dem 01.02.2002 liegen
- alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen auszuführen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich

Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten einschließlich Nebenkosten
- Kredithöchstbetrag:
 - 50.000 Euro pro Wohneinheit bei Durchführung von Einzelmaßnahmen
 - 120.000 Euro pro Wohneinheit bei Sanierung zum KfW-Effizienzhaus
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses: Höhe je nach Maßnahme/KfW-Effizienzhaus-Niveau

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungsinstitute (Banken, Sparkassen, Versicherungen)

Sonstiges

für energetische Fachplanung und Baubegleitung des Vorhabens gewährt die KfW einen Zuschuss über das KfW-Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

www.kfw.de/152

2.11 Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (KfW)

Fördergegenstand

Energetische Sanierung von Wohngebäuden durch Errichtung und Erweiterung von kleinen Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien in Ergänzung zur Zuschussförderung nach den MAP-Richtlinien des BAFA

Antragsberechtigung

jeder Investor von förderfähigen Maßnahmen, z. B.:

- Privatpersonen (wie z. B. Selbstnutzer von Wohnimmobilien oder Mieter)
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften
- Bauträger
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

Fördervoraussetzungen

- geförderte Anlage muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein bereits seit mind. zwei Jahren installiertes Heizungs- bzw. Kühlsystem ersetzen oder unterstützen

- Heizungsanlage muss hydraulisch abgeglichen werden
- alle Maßnahmen müssen den Bestimmungen der MAP-Richtlinien entsprechen und sind durch Fachunternehmen auszuführen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) wird empfohlen

Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten einschließlich Nebenkosten
- Kredithöchstbetrag: 50.000 Euro pro Wohneinheit
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 10 Jahre bei max. 2 tilgungsfreien Anlaufjahren

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungsinstitute (Banken, Sparkassen, Versicherungen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)
www.kfw.de/167

2.12 Energieeffizient Bauen (KfW)

Fördergegenstand

Errichtung oder Ersterwerb besonders energieeffizienter Neubauten als KfW-Effizienzhaus:

- Wohngebäude (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen) einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime
- neu entstehende Wohneinheiten durch Erweiterung bestehender Gebäude (z. B. Anbau) oder Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau)
- Aufwendungen für Anlagen zur Stromerzeugung und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung in Verbindung mit der Errichtung oder dem Ersterwerb von Wohneinheiten/Wohngebäuden

Antragsberechtigung

- Träger von Investitionsvorhaben an neu errichteten selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen, z. B.:
 - Privatpersonen
 - Wohnungseigentümergeinschaften
 - Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften
 - Bauträger
 - Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen
 - Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
 - Contracting-Geber (Investor)
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Fördervoraussetzungen

- alle Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen auszuführen
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) ist erforderlich

Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück)
- Kredithöchstbetrag: max. 120.000 Euro pro Wohneinheit
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses: Höhe je nach erreichtem KfW-Effizienzhaus-Niveau

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungsinstitute (Banken, Sparkassen, Versicherungen)

Sonstiges

für energetische Fachplanung und Baubegleitung des Vorhabens gewährt die KfW einen Zuschuss über das KfW-Programm „Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Baubegleitung“

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (Bewilligungsstelle)

www.kfw.de/153

2.13 IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW)

Fördergegenstand

Energetische Sanierung sowie Errichtung oder Ersterwerb, Ausbau sowie Erweiterung von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur:

- Errichtung oder Ersterwerb von Nichtwohngebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Neubauten erreichen
- energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Bestandsgebäude erreichen
- Sanierung mit Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz:
 - Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
 - Erneuerung/Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren
 - Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
 - Einbau/Austausch/Optimierung raumluft- und climatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmennutzung
 - Erstanschluss an Nah- oder Fernwärme
 - Erneuerung/Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung/-verteilung/-speicherung inkl. Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
 - Austausch/Optimierung der Beleuchtung
 - Einbau/Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation
- Maßnahmen zur Vorbereitung, Realisierung, Inbetriebnahme, z. B.:
 - Nebenarbeiten, Planungskosten
 - Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage
 - Aufwendungen für Energiemanagementsysteme

Antragsberechtigung

Träger von Investitionsvorhaben an Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur:

- Unternehmen mit mind. 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen, sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen

Fördervoraussetzungen

- geförderte Gebäude bzw. Gebäudeteile müssen nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der EnEV fallen
- Einbindung eines Sachverständigen gemäß § 21 EnEV ist erforderlich
- Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (www.energie-effizienz-experten.de) wird empfohlen

Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel max. 25.000 Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses: Höhe je nach Maßnahme/KfW-Effizienzgebäude-Standards

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Sonstiges

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der AGVO oder als De-minimis-Beihilfe

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

www.kfw.de/220

2.14 IKU – Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen (KfW)

Fördergegenstand

Investitionen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur, z. B.:

- Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger
- Ver- und Entsorgung
- Verkehrsinfrastruktur inkl. des öffentlichen Personennahverkehrs
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (insbesondere Breitband)

Antragsberechtigung

- Unternehmen mit mind. 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen, sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen

Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Kredithöchstbetrag: in der Regel max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Förderzuschusses ist unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum Kredit möglich

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

www.kfw.de/148

2.15 IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (KfW)

Fördergegenstand

Quartiersbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur:

- Wärme-/Kälteversorgung im Quartier:
 - Neubau/Erweiterung/Modernisierung von hocheffizienten strom- oder thermisch geführten/führbaren Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Basis von Erd- bzw. Biogas sowie von Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssystemen zur Kälte- und Wärmeversorgung
 - Einbau von Brennwertkesseln als Spitzenlastkessel
 - Neubau/Erweiterung/Modernisierung von Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme zur Versorgung
 - Neu-/Ausbau/Modernisierung von dezentralen Wärme- und Kältespeichern
 - Neu-/Ausbau/Modernisierung von Wärmenetzen zur Wärmeversorgung und Kältenetzen, sofern Kälteversorgung überwiegend aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung erfolgt
 - erforderliche Anschlüsse und Übergabestationen
- Energieeffiziente Wasserver-/Abwasserentsorgung im Quartier:
 - Einbau energieeffizienter Motoren und Pumpen
 - Errichtung/Erweiterung der Mess- und Regeltechnik sowie des Energiemanagements der gesamten Ver- bzw. Entsorgungsanlage
 - Errichtung/Umrüstung von Energierückgewinnungssystemen in Gefällestrecken durch Turbinen bzw. rückwärtslaufende Pumpen
 - Einbau/Errichtung von Anlagen zur Wärme(-rück)gewinnung in öffentlichen Kanalsystemen (z. B. Wärmepumpen, Wärmetauscher)
 - Errichtung/Erweiterung von KWK-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen sowie zugehörige Komponenten
 - Austausch der Belüfter bei der aeroben Abwasserbehandlung

Antragsberechtigung

- Unternehmen mit mind. 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Unternehmen, unabhängig von Rechtsform und Beteiligungsverhältnissen, sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen

Fördervoraussetzungen

- Wärme-/Kälteversorgung: quartiersbezogene Versorgung muss sich über Grundstücksgrenzen der einspeisenden Anlagen erstrecken und mind. ein Abnehmer an das Netz angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden Anlage ist
- Wasserver-/Abwasserentsorgung: Investitionen müssen Energieeffizienz verbessern

Förderhöhe

- Kreditförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten
- Kredithöchstbetrag: max. 50 Mio. Euro pro Vorhaben
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 5 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Tilgungszuschusses in Höhe von max. 10 Prozent des Zusagebetrages

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn ausschließlich über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen)

Sonstiges

Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) erfolgt je nach Maßnahme auf Grundlage der De-minimis-Verordnung oder AGVO

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

KfW Bankengruppe (**Bewilligungsstelle**)

www.kfw.de/202

2.16 Energie vom Land (LRB)

Fördergegenstand

Investitionen in die Erzeugung, Speicherung und Verteilung erneuerbarer Energien, insbesondere energetische Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen oder Wirtschaftsdüngern aus der Land- und Forstwirtschaft:

- Investitionen zur Erzeugung, Speicherung, Verteilung von Bioenergie, z. B.:
 - Biogasanlagen
 - Biomasseheizkraftwerke
 - Holzvergasungsanlagen
 - Anlagen zur Erzeugung biogener Kraftstoffe
 - Nahwärmenetze
- Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen
- Photovoltaikanlagen auf agrarwirtschaftlich oder ehemals agrarwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- Investitionen in tätige Beteiligungen an Unternehmen der Bioenergieproduktion sowie Windenergieproduktion
- Windenergieanlagen
- Bürgerwindparks
- Investitionen in Speicherung und Verteilung des Stroms vorgenannter Erzeugungsanlagen

Antragsberechtigung

- kleine und mittlere Unternehmen der Erzeugung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform
- Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt

Fördervoraussetzungen

- Maßnahme muss in Deutschland durchgeführt werden
- bei Investitionen in Photovoltaik- und Wasserkraftanlagen sowie Windenergieanlagen von Landwirten oder Unternehmen müssen diese zu mind. 50 Prozent agrarwirtschaftlichen Gesellschaftern gehören
- bei Investitionen in Bürgerwindparks von Unternehmen müssen diese zu mind. 50 Prozent Bürgern und Grundstückseigentümern vor Ort gehören

Förderhöhe

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Förderzuschusses zusätzlich zum Darlehen möglich

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgen
- Programm ist bis 30.06.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (**Bewilligungsstelle**)

www.rentenbank.de | Förderangebote | Energie vom Land

2.17 Umwelt- und Verbraucherschutz (LRB)

Fördergegenstand

Investitionen der Agrar- und Ernährungswirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz und Minderung von Emissionen des Sektors sowie Investitionen in transparente und verbrauchernahe Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln:

- Investitionen zur Senkung des Energieverbrauchs, z. B.:
 - Umstellung der Produktionsprozesse
 - Steuerungstechnologie
 - Druckluft-, Kälte-, Wärmetechnologie auch Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung
 - Beleuchtung
 - Gebäudedämmung
- Investitionen zur Minderung von Emissionen, z. B.:
 - wassersparende Technologien, Abwasser- aufbereitungsanlagen, Filtertechnik
 - Investitionen, die Nutzungspotenziale für Nebenprodukte eröffnen
 - Maschinen zur umweltgerechten Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie bodenschonende Bearbeitungsgeräte (Direktsaatgeräte) von Lohnunternehmern
- Investitionen in Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter Produkte und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes, z. B.:
 - in regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - in Verarbeitung und Vermarktung von ökologisch erzeugten Rohstoffen
 - zur Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität in der Ernährungswirtschaft
- Investitionen in „Urlaub auf dem Bauernhof“ oder ähnliche touristische Angebote, die in Verbindung mit landwirtschaftlichen Produktionsweisen angeboten werden

Antragsberechtigung

- kleine und mittlere Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft gemäß KMU-Definition der EU unabhängig von der gewählten Rechtsform

- Unternehmen, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen, sind zu beihilfefreien Konditionen antragsberechtigt

Fördervoraussetzungen

- Maßnahme muss in Deutschland durchgeführt werden
- Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs müssen Bestandteil eines Konzeptes zur Energieeinsparung sein
- Investitionen müssen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen

Förderhöhe

- Darlehensförderung
- Finanzierungsanteil: bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionskosten
- max. mögliche Beihilfeintensität in Bezug auf die förderfähigen Kosten: 10 Prozent bei mittleren und 20 Prozent bei kleinen Unternehmen
- Darlehenshöchstbetrag: max. 10 Mio. Euro je Kreditnehmer und Jahr
- Laufzeit: mind. 4 Jahre und max. 30 Jahre bei max. 3 tilgungsfreien Anlaufjahren
- Gewährung eines Förderzuschusses zusätzlich zum Darlehen möglich

Antragstellung

Antragstellung erfolgt vor Maßnahmenbeginn bei der Hausbank

Sonstiges

- Gewährung der Beihilfen (Zuwendungen) kann auf Grundlage der AGVO erfolgen
- Programm ist bis 30.06.2021 befristet

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Weitere Informationen:

Landwirtschaftliche Rentenbank (**Bewilligungsstelle**)

www.rentenbank.de | Förderangebote | Umwelt- & Verbraucherschutz

3. Projektträger/Bewilligungsstellen im Überblick

3.1 Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0
Internet: www.bafa.de

3.2 Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9
26603 Aurich
Telefon: 04941 602-555
Internet: www.bav.bund.de

3.3 Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB Sachsen-Anhalt)

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Domplatz 12
39104 Magdeburg
Telefon: 0800 5600757 (Hotline)
Internet: www.ib-sachsen-anhalt.de

3.4 KfW Bankengruppe (KfW)

KfW Bankengruppe
Palmengartenstraße 5 – 9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7431-0
Übersicht Servicrufnummern der KfW:
www.kfw.de/KfW-Konzern/Kontakt
Internet: www.kfw.de

KfW Bankengruppe
Niederlassung Berlin
Charlottenstraße 33/33 a
10117 Berlin
Telefon: 030 20264-0

3.5 Landwirtschaftliche Rentenbank (LRB)

Landwirtschaftliche Rentenbank
Hochstraße 2
60313 Frankfurt am Main
Telefon: 069 2107-700
Internet: www.rentenbank.de

3.6 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA)

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH
Am Alten Theater 4
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 53631-0
Internet: www.nasa.de

3.7 VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE)

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger Förderwettbewerb Energieeffizienz
Steinplatz 1
10623 Berlin
Telefon: 030 310078-5555
Internet: www.vdivde-it.de

4. EU-Beihilferecht und KMU-Definition der EU

4.1 Beihilfen

In bestimmten Förderprodukten werden Subventionen, im EU-Sprachgebrauch Beihilfen, gewährt.

Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) haben können.

Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis

zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Bekannte Beihilferegulungen sind die De-minimis-Verordnung und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Als Beihilfen werden öffentliche Zuwendungen bzw. Subventionen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen, welche eine solche Zuwendung nicht erhalten, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen, Beteiligungen, zinsverbilligten Darlehen/Krediten oder Bürgschaften/Garantien gewährt werden.

4.2 De-minimis-Verordnung

Bei Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung handelt es sich um Förderungen, die so gering sind, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Europäischen Union (EU) nicht spürbar sind.

Damit De-minimis-Beihilfen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere solcher Beihilfen erhält, dennoch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Beihilfewert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen beschränkt.

Die an „ein einziges Unternehmen“ (Unternehmensverbund) ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren den Höchstbetrag von 200.000 Euro nicht übersteigen. Liegt die Gewährung von De-minimis-Beihilfen länger zurück, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

4.3 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Die Förderung, die unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) fällt, umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern. Zu nennen sind hier insbesondere Regionalbeihilfen, Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen, Risikofinanzierungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Zu den Umweltschutzbeihilfen nach AGVO zählen grundsätzlich nur die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Investitionsmehrkosten, zum Beispiel im Vergleich zur Anschaffung einer Anlage mit niedrigerem Umweltschutzniveau. Die Investitionsmehrkosten sind deshalb vom geförderten Unternehmen im Rahmen der Antragstellung gesondert zu belegen und dokumentieren. Ähnliches gilt für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen.

4.4 KMU-Definition der EU

Die Europäische Union (EU) definiert kleine und mittlere Unternehmen (KMU) folgendermaßen:

- weniger als 250 Beschäftigte und
- Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

Für alle KMU gilt zudem, dass sie sich nicht zu 25 Prozent oder mehr im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen befinden, welche die KMU-Definition nicht erfüllen. Gleiches gilt für eigenen Besitz an Beteiligungen. Auch hier darf der Anteil des KMU nicht 25 Prozent oder mehr betragen.

Innerhalb der KMU-Kriterien gibt es folgende Gruppierung:

- Kleinstunternehmen: weniger als 10 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. Euro
- Kleine Unternehmen: weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. Euro
- Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro

5. Abkürzungen

AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
DIN EN 16247-1	DIN-Norm für Energieaudit
ISO 50001	DIN-Norm für Energiemanagementsystem
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (Umweltmanagementsystem der EU)
EmoG	Elektromobilitätsgesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung
EU	Europäische Union
IHK	Industrie- und Handelskammer
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MAP	Marktanreizprogramm
MSR	Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
SpaEfV	Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

IMPRESSUM

©2020 bei der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK)

Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Franckestraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Internet: www.halle.ihk.de
E-Mail: info@halle.ihk.de

Redaktion:

Geschäftsfeld Innovation und Umwelt
Silvana Theis
Telefon: 0345 2126-263
Telefax: 0345 212644-263

Stand:

Juli 2020

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Die Publikation dient nur als erste Orientierungshilfe und zur allgemeinen Information. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz großer Sorgfalt bei der Erstellung der Publikation ist eine Haftung für den Inhalt der Informationen ausgeschlossen, soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschinformationen handelt.

Diese Publikation wird kostenfrei abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Die Verteilung durch kommerzielle Einrichtungen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln ist nicht gestattet.